



## Inklusion

"Inklusion bedeutet eine umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft, indem ein barrierefreies Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Der Begriff der Inklusion löst den Begriff der Integration ab. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Vordergrund die Anpassung der Schule an das Kind steht – nicht umgekehrt."

(Inklusive Schule, Flyer MK 2013)

„In Niedersachsen ist die inklusive Schule verbindlich zum Schuljahresbeginn 2013/14 eingeführt worden. (...) Die inklusive Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zu den niedersächsischen Schulen. Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten ein Wahlrecht, ob ihr Kind die allgemeine Schule oder eine Förderschule besuchen soll. (...) Die Einrichtung von Schwerpunktschulen ist für einen Übergangszeitraum bis 2018 möglich. Danach ist jede Schule jeder Schulform eine inklusive Schule.“

([http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=30357&article\\_id=104666&psmand=8](http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=30357&article_id=104666&psmand=8))

## Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der Sekundarstufe I

### Zielgleich

Kinder mit einem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf mit den Schwerpunkten **Sehen, Hören, Sprache** und **körperlich motorische Entwicklung** werden **zielgleich** unterrichtet. Das heißt, sie sollen das normale Anforderungsniveau der Klasse erreichen. Um ihre Sinnesschädigungen oder körperlichen Beeinträchtigungen auszugleichen, können z. B. Hilfsmittel zum Einsatz kommen (Lupe, spezieller Computer, vergrößerte Arbeitsblätter, Hörgeräte...).

Diese Schülerinnen und Schüler werden von **Lehrkräften im mobilen Dienst** betreut, die die Lehrkräfte, Eltern und Mitschüler der Klassen hinsichtlich Hilfsmittel und Unterstützungsmöglichkeiten im Unterricht **beraten**.

Es gibt hierbei kein festes Stundenkontingent (Zuweisung 3 – 4 Std. je nach Beeinträchtigung). Die Lehrkräfte kommen nach Absprache in unterschiedlichen Zeitintervallen.



**Zuständig sind hierbei folgende Förderschulen/Förderzentren**, die weitergehende Informationen auf ihren Homepages bieten:

1. **Schillerschule Wolfsburg**: körperlich motorische Entwicklung ([www.schillerschule.wolfsburg.de/Docs/FoesDatenMobilerDienst.htm](http://www.schillerschule.wolfsburg.de/Docs/FoesDatenMobilerDienst.htm))
2. **Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte Braunschweig**: Hören ([www.lbzh-bs.de/lbzh\\_v2/12-Downloads/Mobiler-Dienst-Flyer \(2013\).pdf](http://www.lbzh-bs.de/lbzh_v2/12-Downloads/Mobiler-Dienst-Flyer%20(2013).pdf))
3. **Hans Würtz Schule Braunschweig**: Sehen ([www.md-bs.de](http://www.md-bs.de))
4. **Förderzentrum Lernen Sprache**

Ebenfalls zielgleich unterrichtet werden Schülerinnen und Schüler mit einem **Förderschwerpunkt in der sozial-emotionalen Entwicklung**.

Hier ist das **Beratungsteam Wolfsburg** der Lotte-Lemke Schule zuständig (Rüdiger Kreth :E-Mail: [beratungwob-sek1@lottelemke.de](mailto:beratungwob-sek1@lottelemke.de)).

Gleichzeitig kann die zuständige Regelschule 3,5 Std. aus ihrem eigenen Lehrerstundenkontingent zur Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler nach Antrag bei der Landesschulbehörde (Zusatzbedarf) erhalten.

Ziel ist es, diese Schülerinnen und Schüler, die kognitiv in der Lage wären, dem Regelunterricht zu folgen, weitestgehend am Regelunterricht teilnehmen zu lassen. Hier sind häufig individuelle Lösungen gefragt, die eine gute Abstimmung zwischen den Lehrkräften erfordern und dokumentiert sein sollten (Förderplan). Alle in der Klasse beteiligten Lehrkräfte sollten darüber unterrichtet werden. Zum Beispiel, wenn

- ein Tokensystem/Belohnungssystem zum Erreichen von Zielen eingeführt wird,
- die Erlaubnis besteht, den Unterricht zu verlassen und sich vor der Klasse aufzuhalten,
- es eine reduzierte oder alternative Beschulung in bestimmten Fächern gibt,
- ...

## Zieldifferent

Schülerinnen und Schüler mit einem Unterstützungsbedarf in den Schwerpunkten **Lernen** und **Geistige Entwicklung nehmen ebenfalls am Unterricht der Regelklassen der Wolfsburger Oberschule teil**, werden **aber zieldifferent** unterrichtet. Das heißt, sie müssen andere Lernziele erreichen, als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler. Diese Lernziele orientieren sich an den Anforderungen der Förderschule Lernen oder der Förderschule Geistige Entwicklung.

---



Entsprechend müssen zusätzliche Materialien, reduzierte Arbeitsblätter oder alternativ erbrachte Leistungen zum Tragen kommen, die dem Lernniveau der Schülerin oder des Schülers entsprechen.

Für die Vorbereitung und Durchführung des Unterrichts aller Schüler und Schülerinnen ist die eingesetzte Fachlehrkraft zuständig. Ebenfalls für die Erstellung und Bewertung der Klassenarbeiten in Absprache mit der Förderschullehrkraft. Die Lerninhalte und zu erwartenden Kompetenzen der Förderschüler werden in Fachteamsitzungen eines jeden Jahrganges besprochen und in die schuleigenen Arbeitspläne der Wolfsburger Oberschule mit aufgenommen.

Zur Unterstützung steht Regelklassen für jedes Kind mit festgestelltem Förderbedarf Lernen zusätzlich 3 Std. eine Förderschullehrkraft zu. Im Bereich geistige Entwicklung sind es 5 Std. In diesen Stunden können Fachlehrkraft und Förderschullehrkraft gemeinsam den Unterricht durchführen, sie können die Lerngruppe aber auch teilen, um sich den Schülern individueller zu widmen. Bei Interesse und nach Absprache kann die Förderlehrkraft auch als Fachlehrkraft in Regelklassen eingesetzt werden. Weiter sind die Förderschullehrkräfte Ansprechpartner bei Fragen hinsichtlich Differenzierung und Leistungsbewertung der Kinder mit Unterstützungsbedarf.

Sie nehmen an den wöchentlichen Jahrgangsteamsitzungen, Dienstbesprechungen und Fachkonferenzen teil, um u.a. die Belange der Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu erläutern und das Kollegium entsprechend zu beraten.

Für die Erstellung der individuellen Förderpläne sind die Klassenlehrkräfte in Abstimmung mit den Förderschullehrkräften zuständig. In ihnen werden die nächsten Lernziele, Hinweise zum Nachteilsausgleich und Fördermaßnahmen festgehalten.

## **Zeugnisse:**

Im Bereich **geistige Entwicklung** gibt es bis zum Ende der Schulzeit keine Lernentwicklungsberichte.

Schüler und Schülerinnen mit dem **Unterstützungsbedarf „Lernen“** bekommen ein Zeugnis der Wolfsburger Oberschule und werden in jedem Fach benotet unter Berücksichtigung des Unterstützungsbedarfes „Lernen“  
Unter Bemerkungen muss die zieldifferente Beschulung angegeben werden!

## **Nachteilsausgleich**

Nach Artikel 3 Abs.3 Satz 2 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Der Nachteilsausgleich dient der Kompensation der durch die Behinderung entstehenden Nachteile und stellt keine Bevorzugung der behinderten Schülerinnen und Schüler gegenüber deren Mitschülerinnen und Mitschüler dar. Er kann bei **zielgleich und zieldifferent** zu unterrichtenden Kindern zum Einsatz kommen (auch bei einer Teilleistungsschwäche - LRS)

Entsprechend dem Erlass des Nds. Kultusministeriums über Sonderpädagogische Förderung (SVBl 2/2005, S. 57 ff) können die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche und praktische Leistungsanforderungen verändert werden. Bei schriftlichen

---



---

Leistungsüberprüfungen sind zu dem wie im Erlass des Nds. Kultusministeriums über schriftliche Arbeiten (SVBI 2/2005, S. 75 ff) ausgeführt, die äußeren Bedingungen so zu gestalten, dass Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden.

Der individuell festzulegende und gewährende Nachteilsausgleich (abgestimmt durch die Klassenkonferenz und dokumentiert im Protokoll der Klassenkonferenz, in der ILE (=Dokumentation der individuellen Lernentwicklung) und/oder im Förderplan) könnte für ein Kind mit Beeinträchtigungen z. B. wie folgt aussehen:

- Verzicht auf Mitschrift von Tafeltexten (ggf. Einsatz einer Digitalkamera, Kopien des Tafelbildes)
- Individuelle Hausaufgabenregelung, zeitliche Begrenzung
- Verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten
- Verkürzte Aufgabenstellungen oder alternative Leistungsnachweise (z.B. mündliche statt schriftliche Arbeitsform, Aufsatz auf Tonträger sprechen, Vokabeln mündlich abfragen,...)
- Lineaturen angepasst an die graphomotorischen Fähigkeiten des Kindes
- Teilbereiche eines Faches aus der Bewertung nehmen (z.B. Geometrie, Schriftbewertung)
- ...

## Schulbegleitungen

Bei schwer beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern kann **ein von den Eltern** über den ASD der Stadt Wolfsburg beantragter **Einzelfallhelfer** den Schulalltag begleiten (einzelne Stunden – ganzer Tag). Zuständig bei einem festgestellten Behindertenstatus KME, H, S und GB ist das Sozialamt, im Bereich sozial-emotionaler Entwicklung in der Regel das Jugendamt (diagnoseabhängig).

Schulbegleitungen nehmen möglichst an pädagogischen Konferenzen ihrer zu begleitenden Schüler/innen sowie an schulinternen Lehrerfortbildungen (SchiLf) teil.

Einmal jährlich und nach Bedarf findet ein Austausch zwischen der Schulleitung und den Schulbegleitungen statt. Hier werden wichtige Informationen zum Schulalltag und Anliegen der Schulbegleitungen besprochen.

## Förderschullehrkräfte an der Wolfsburger Oberschule 2020:

Anke Schwarze  
Annika Lohmann  
Michael Müller  
Saskia Kothe  
Franziska Stoppe  
Isabelle Borer